

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4396

eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten

Dr. Ludwig Spaenle,

Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u.a. CSU

Drs. 15/4600

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Hochschulgesetz (Drs. 15/4396)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 15/5472

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

Drs. 15/4396

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung zum Gesetzentwurf Drs. 15/4396 mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ die Worte „vorangestellt oder“ eingefügt.
2. Dem Art. 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gesetzliche Bestimmungen für Frauenbeauftragte gelten auch für männliche Frauenbeauftragte.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „gilt Satz 1“ durch die Worte „gelten die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Fakultät“ durch die Worte „Hochschule, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme der betreffenden Lehrperson (Satz 3),“ ersetzt.

5. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über die Hochschulentwicklungsplanung.“

6. Dem Art. 15 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In Zielvereinbarungen kann mit Kunsthochschulen vereinbart werden, dass abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 6 eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht eingeführt wird, wenn die wirtschaftliche Verwendung der Stellen und Mittel in vergleichbarer Weise nachgewiesen wird.“

7. In Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und das erforderliche Zusammenwirken“ durch die Worte „oder das erforderliche Zusammenwirken“ ersetzt.

8. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds“ durch die Worte „eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds“ ersetzt.

9. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es werden folgende Halbsätze 2 und 3 angefügt:

„die Grundordnung kann vorsehen, dass der Präsident oder die Präsidentin die Bezeichnung Rektor oder Rektorin führt; in diesem Fall fin-

- den die für Präsidenten und Präsidentinnen geltenden Vorschriften auf den Rektor und die Rektorin Anwendung.“
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „im Benehmen mit“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 2 angefügt: „einem Gremium nach Satz 1 soll die Frauenbeauftragte der Hochschule oder einer Fakultät angehören.“
10. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Professorinnen“ angefügt.
11. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die Worte „drei Viertel“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Staatsminister oder von der Staatsministerin als Dienstvorgesetztem oder Dienstvorgesetzter zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt;“
- c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Abweichend von Abs. 4 wird ein Präsident oder eine Präsidentin, der oder die nicht vor der Bestellung bereits als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaats Bayern steht, in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.“
- d) Es wird folgender neuer Abs. 13 eingefügt:
- “(13) In unaufschiebbaren Fällen trifft der Präsident oder die Präsidentin für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen; Art. 20 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 14; Satz 3 des neuen Abs. 14 erhält folgende Fassung:
- „³Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 13 mit der Maßgabe, dass eine Ausschreibung nach Abs. 1 Satz 2 bei nebenberuflich tätigen Präsidenten und Präsidentinnen entfällt; Satz 2 ist bei hauptberuflich tätigen Präsidenten und Präsidentinnen nicht anzuwenden.“
12. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren und Professorinnen“ gestrichen.
- bb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „außer den der Hochschule angehörenden Professoren und Professorinnen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „drei Viertel“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.
13. In Art. 23 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „von der Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats“ durch die Worte „vom Präsidenten oder von der Präsidentin im Benehmen mit dem Hochschulrat“ ersetzt.
14. Art. 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴In den Fällen des Satzes 3 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet wird; die Grundordnung trifft die notwendigen Regelungen für die Änderung der Aufgaben der Hochschulorgane.“
15. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Nachwuchses“ die Worte „und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags“ angefügt.
- bb) In Nr. 7 werden die Worte „eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds“ durch die Worte „eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 2 angefügt: „die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.“
16. Dem Art. 26 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Amtszeiten als Mitglied von Hochschulräten vor dem 1. Oktober 2007 werden nicht auf die Amtszeit nach Satz 2 angerechnet.“
17. In Art. 28 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „widerspricht“ die Worte „oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt“ angefügt

18. In Art. 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, der des Einvernehmens mit der Hochschulleitung bedarf,“ gestrichen.
19. In Art. 31 Abs. 3 Halbsatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 3 angefügt: „die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.“
20. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) ¹Auf Vorschlag der Medizinischen Fakultäten können die Universitäten nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte und aufgrund einer Vereinbarung geeignete außeruniversitäre Krankenhäuser, ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in die Ausbildung des Medizinstudiums einbeziehen. ²Während der Gültigkeit der Vereinbarung können die beteiligten Vertragspartner und Vertragspartnerinnen die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität“, „Akademische Lehrpraxis der Universität“ oder „Akademische Lehrereinrichtung der Universität“ führen.“
21. Art. 36 erhält folgende Fassung:
**„Art. 36
 Konvent der wissenschaftlichen
 und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**
 An den Universitäten wird ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingerichtet; im Übrigen kann die Grundordnung die Einführung eines Konvents vorsehen.“
22. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 5 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(postgraduale Studiengänge, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)“ gestrichen.
 b) In Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „die Erteilung eines Zertifikats geregelt und“ eingefügt.
23. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten; verdoppelt sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 2, gehören dem Fachschaftenrat nur die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats die beiden ersten Sitze entfallen.“
24. In Art. 53 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „sowie der Mehrheit“ die Worte „des Fachschaftenrates und“ eingefügt.
25. In Art. 60 Satz 3 werden das Wort „soll“ durch das Wort „wirkt“ und das Wort „zusammenwirken“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
26. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 wird nach den Worten „Berufs- oder Schulausbildung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 b) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
 „(9) Fachhochschulen, an denen Bachelorstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen bestehen, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium in anderen als den in diesen Studiengängen angebotenen Fremdsprachen Hochschulprüfungen (Externenprüfungen) für nicht immatrikulierte Personen durchführen. ²Diese Personen müssen über die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern verfügen und die staatliche Prüfung für Übersetzer bzw. für Übersetzer und Dolmetscher in der betreffenden Fremdsprache in Bayern abgelegt haben. ³Voraussetzung ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Fachs einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz durch das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal an dieser Hochschule oder an einer mit dieser kooperierenden Hochschule.“
27. Art. 65 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bereitstellung“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
 b) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachmentors“, die Worte „das Vorschlagsrecht des Habilitanden oder der Habilitandin für die Besetzung des Fachmentors“, eingefügt.
 c) Abs. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin bewährt haben; auf Antrag der zuständigen Fakultät kann die Lehrbefugnis auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzt.“
28. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „⁴Bei der Einteilung des Studienjahres in Trimester werden die Studienbeiträge entsprechend dem Umfang der Vorlesungs-

- zeit bemessen; bei Teilzeitstudiengängen werden sie entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 immatrikuliert sind.“
- bb) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind,“
- c) Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.“
29. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach „Art. 61 Abs. 8“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Soweit nichtstaatliche Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Studienbeiträge nach den Grundsätzen von Art. 71 Abs. 1 bis 6 erheben, kann das Staatsministerium auf Antrag des Trägers die entsprechende Anwendung von Art. 71 Abs. 7 zulassen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
30. Art. 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „bis zu“ gestrichen.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch eine Pauschalierung vorgesehen werden kann.“
- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Im Übrigen können sonstigen Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden.“
31. In Art. 90 Satz 2 werden die Worte „die geschäftsführende Person“ durch die Worte „der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (Geschäftsführung)“ ersetzt.
32. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Worte „geschäftsführenden Person“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Worte „der geschäftsführenden Person und deren Stellvertretung“ durch die Worte „des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Personalrats des Studentenwerks,“
- bb) In Satz 6 werden die Worte „von den hauptberuflichen Bediensteten“ durch die Worte „vom Personalrat“ ersetzt.
33. Art. 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die geschäftsführende Person (Geschäftsführung) und deren Stellvertretung“ durch die Worte „den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ²Er oder sie vertritt das Studentenwerk.“
34. Art. 99 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „Gewählte“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) ¹Die Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte der Studentenwerke werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Organen nach Satz 1 angehörenden Mitglieder endet mit Ablauf des

30. September 2007. ³Mitglieder dieser Organe, deren Amtszeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und dem 30. September 2007 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2007 weiter.“

35. Art. 106 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Satz 1 und in diesem werden die Worte „Erprobung neuer Modelle der“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2007, über den Vollzug dieser Bestimmung.“

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 15/5472 wird zur Ablehnung empfohlen.

Berichterstatter
zu 1., 2.:
Berichterstatterin zu 3.:
Mitberichterstatterin
zu 1., 2.:
Mitberichterstatter zu 3.:

**Prof. Dr. Hans
Gerhard Stockinger**
Ulrike Gote
Adelheid Rupp
**Prof. Dr. Hans
Gerhard Stockinger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4600 und 15/5472 wurden dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport haben den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/4600 mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4600 und 15/5472 endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf Drs. 15/4396 und den Änderungsantrag Drs. 15/4600 in seiner 53. Sitzung am 7. März 2006 in einer 1. Beratung behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit folgenden Abweichungen von den in I. enthal-

tenen Änderungen Zustimmung empfohlen:

Folgende Änderungen waren

1. nicht enthalten:
 Nr. 3 Buchst. b)
 Nr. 6
 Nr. 11 Buchst. e)
 Nr. 26
 Nr. 34 Buchst. a)
2. in nachstehender Fassung enthalten:
 - Nr. 11 Buchst. d):
 „d) Abs. 13 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 12 mit der Maßgabe, dass eine Ausschreibung nach Abs. 1 Satz 2 bei nebenberuflich tätigen Präsidenten und Präsidentinnen entfällt; Satz 2 ist bei hauptberuflich tätigen Präsidenten und Präsidentinnen nicht anzuwenden.““
- Nr. 23:
 „In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie jeweils der Person, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats der dritte Sitz der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden entfallen würde“ gestrichen.“
- Nr. 28 Buchst. b):
 „b) Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit zwei oder mehr Geschwistern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden oder einen gemeinnützigen Dienst leisten,““
- Nr. 35 Buchst. a):
 „a) Der bisherige Text wird Satz 1.“
3. zusätzlich enthalten:
 „In Art. 5 Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Hochschulen“ durch die Worte „Universitäten und Fachhochschulen“ ersetzt.“

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf Drs. 15/4396 und den Änderungsantrag Drs. 15/4600 in seiner 58. Sitzung am 4. April 2006 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/4600 in seiner 114. Sitzung am 6. April 2006 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- a) Die Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.
- b) In Art. 15 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „⁴In Zielvereinbarungen kann mit Kunsthochschulen vereinbart werden, dass abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 6 eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht eingeführt wird, wenn die wirtschaftliche Verwendung der Stellen und Mittel in vergleichbarer Weise nachgewiesen wird.“
- c) Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der EU erhalten,“
- d) In Art. 84 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zu“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt.
- e) Die Anfügung eines neuen Satzes 4 in Art. 84 Abs. 2 wird gestrichen.

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf Drs. 15/4396 und den Änderungsantrag Drs. 15/4600 in seiner 55. Sitzung am 27. April 2006 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt wird:

„5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 immatrikuliert sind.“

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

6. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf Drs. 15/4396 und die Änderungsanträge Drs. 15/4600 und 15/5472 in seiner 57. Sitzung am 10. Mai 2006 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport und teilweiser Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/5472 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

7. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf Drs. 15/4396 und die Änderungsanträge Drs. 15/4600 und 15/5472 in seiner 51. Sitzung am 11. Mai 2006 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner **2. Beratung** zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 107 Abs. 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der

„1. Juni 2006“ und in Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens bzw. der Aufhebung jeweils der „31. Mai 2006“ eingefügt werden.

Der Änderungsantrag Drs. 15/4600 hat durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/5472 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Ludwig Spaenle
Vorsitzender